



Öffentliche Schulen in Niedersachsen

Aktenzeichen

1R 03019/81704

Braunschweig

16.01.2017

Hinweise zu Werbung an Schulen

In der Vergangenheit gab es mehrfach Beschwerden über die Weitergabe von Werbung oder sogar deren Übernahme durch Schulen, z. B. mit folgenden Abläufen:

So wurden etwa Werbematerialien und Bestellformulare eines Verlages oder auch Geschenkgutscheine für Bücher ausgelegt oder sogar verteilt. Zum Teil nahmen Lehrkräfte Bestellungen von Eltern und Schülern entgegen und wickelten diese daraufhin ab (z.B. durch das Einsammeln von Geld etc). Dies bezog sich auch auf Produkte, die in jeder Buchhandlung erworben werden konnten bzw. nichts mit dem Schulleben zu tun hatten.

Sämtliche Aktivitäten der Schulen in diesem Bereich sind nach dem Runderlass des Kultusministeriums „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 01.12.2012 (SVBl. S. 598) zu bewerten, d. h. sie sind nur zulässig, wenn sie eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind und die jeweiligen rechtlichen Vorgaben beachtet werden. In jedem Fall muss ein anerkanntes pädagogisches Ziel verfolgt werden. Die öffentlichen Schulen haben dabei als staatliche Stellen darauf zu achten, dass sie **strikt neutral** agieren und den schulgesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklichen und nicht für einzelne kommerzielle Anbieter werben oder diese bevorzugen.

Werden beispielsweise Werbematerialien oder Bestellformulare eines Verlages ausgelegt, stehen das wirtschaftliche Interesse des Verlages und die Produktwerbung deutlich im Vordergrund. Zwar besteht grundsätzlich ein pädagogisches Interesse, die Schülerinnen und Schüler zum Lesen zu ermutigen und allgemein an das Lesen heranzuführen. Da im Übrigen ein schulischer Bezug fehlt (es handelt sich nicht um Schulbücher) und es auch um Bücher geht, die in jeder Buchhandlung zu erwerben sind, verstößt das Auslegen und Verteilen von Werbematerial gegen die Neutralitätspflicht der Schule. Es ist zu verhindern, dass die Schule der Werbung durch das Auslegen oder Verteilen einen offiziellen Rahmen gibt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Schule würde bestimmte Produkte empfehlen; genau dies ist hier aber geschehen.

Gleiches gilt auch für die Verteilung von Büchergutscheinen durch die Lehrkräfte: um eines der angebotenen Bücher zu erhalten, sind dem Unternehmen die Namen des Schülers und seiner Eltern, sein Geburtsdatum und die Anschrift mitzuteilen. Auch hier unterstützen die Schulen selbstverständ-

lich alle Aspekten einer Leseförderung. Allerdings handelt es sich bei dieser Vorgehensweise vor allem um das kommerzielle Interesse des Unternehmens und eine Adressenakquise; solche Gutscheine dürfen von den Schulen also nicht verteilt und auch nicht anders gefördert werden.

Nach den o. g. Erläuterungen ist die Praxis an einigen Schulen, allgemeine Werbematerialien eines Verlages auszulegen bzw. zu verteilen, nicht mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar.

Diese Regelungen sind bei anderen Produkten entsprechend anzuwenden.

- Aufnahme von Sammelbestellungen durch Lehrkräfte:

Bereits vor diesem Hintergrund sei empfohlen, Sammelbestellungen nur durch die Erziehungsberechtigten, z.B. über den Schulelternrat oder die Klassenelternschaft zu initiieren. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass solche Tätigkeit einer Lehrkraft nicht im Namen (und Auftrag) der Schule erfolgen würde und auch keinen offiziellen Anschein erwecken dürfte; bei Abwicklungsproblemen würde von der Nds. Landesschulbehörde keine Beratung oder etwa Übernahme erfolgen.

- Schulkooperationen mit Wirtschaftsunternehmen:

Im Hinblick auf den im SVBl. 06/2013, S. 215 veröffentlichten Brief der Nds. Kultusministerin an die Lehrkräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung (Kritik des Vereins „LobbyControl“) sei darauf hingewiesen, dass insbesondere die Einbeziehung der öffentlichen Schulen in solche Kooperationen mit zumeist überörtlichen Wirtschaftsunternehmen z.B. in den Bereichen Ernährungsbildung und Sportförderung in letzter Zeit mehrfach Anlass zu kritischer Auseinandersetzung mit diesem Thema gegeben hat.

Die Durchführung solcher Kooperationen in den Schulen ist insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob der pädagogische Nutzen tatsächlich den Werbeeffekt deutlich übersteigt. Die Entscheidung, welche Projekte oder Kooperationen dieser Art in der jeweiligen Schule realisiert werden sollen, obliegt der Schule in eigener Verantwortung; es können diesbezüglich z.B. auch allgemeine Vorgaben durch den Schulvorstand beschlossen werden.

- Schulfotografen:

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.05.2011 - 3StR 492/10 - ist es nicht zulässig, dass ein Fotograf einer Schule, einer Klasse oder dem Schulförderverein eine Zuwendung dafür gibt, dass die Schule den Fototermin organisiert, die Bilder verteilt und das Geld hierfür einsammelt. Hierbei handele es sich um die Gewährung eines Vorteils, auf den kein Anspruch besteht und es auch keine rechtliche Grundlage gibt, die es gestatten würde für den Organisationsaufwand der Schule eine Entschädigung zu beanspruchen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass diese Vergünstigung vertraglich vereinbart worden ist.

Mit dieser Begründung sind die im Aufsatz im SVBl. 11/2010, S. 453 aufgestellten Grundsätze nochmals verschärft worden.